

Informationen zum Reisegewerbe

Reisegewerbefreie Tätigkeiten

Nach [§§ 55 a](#) und [b](#) der Gewerbeordnung (GewO) sind einige Tätigkeiten von der Reisegewerbekartenzpflicht befreit. Dazu gehören zum Beispiel:

- Das gelegentliche Feilbieten von Waren auf Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus sonstigen besonderen Anlässen mit Erlaubnis der zuständigen Behörde
- Der Vertrieb selbstgewonnenen Erzeugnissen (Land- und Forstwirtschaft, Gemüse-, Obst-, und Gartenbau, Geflügelzucht, Imkerei, Jagd, Fischerei)
- Der An- und Verkauf von Waren, das Aufsuchen von Bestellungen, sowie das Anbieten von Leistungen und die Aufsuchung von Bestellungen auf Leistung sind in der Gemeinde (nicht über 10.000 Einwohner), in der der Reisegewerbetreibende seinen Wohnsitz bzw. seine gewerbliche Niederlassung hat
- Die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen mit einer Erlaubnis nach [§ 4 des Milch- und Margarinegesetzes](#)
- Die Vermittlung/der Abschluss von Versicherungs- und Bausparverträgen als Versicherungsvermittler nach [§ 34 d Abs. 3, 4, 5 GewO](#) (das Gleiche gilt für die Beschäftigten des Gewerbebetriebs)
- Die Tätigkeit als Versicherungsberater im Sinne von [§34 e GewO](#) in Verbindung mit [§ 34 d Abs. 5 GewO](#) (das Gleiche gilt für die Beschäftigten des Gewerbebetriebs)
- Die Ausübung eines nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtigen Gewerbes, für dessen Ausübung die Zuverlässigkeit erforderlich ist und der Reisegewerbetreibende über die erforderliche Erlaubnis verfügen muss
- Der Vertrieb von Lebensmitteln und anderen Waren des täglichen Bedarfs von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung an derselben Stelle in regelmäßigen, kürzeren Abständen (das Verbot des [§ 56 Abs. 1 Nr. 3 b GewO](#) findet keine Anwendung)
- Das Feilbieten von Druckwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen und anderen öffentlichen Orten
- Das Aufsuchen von anderen Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes

Verbotene Tätigkeiten im Reisegewerbe

Gemäß [§ 56 GewO](#) sind folgende Tätigkeiten im Reisegewerbe verboten:

- Der Vertrieb von Giften und gifthaltigen Waren zugelassen sind das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung-, und Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist
- Der Verkauf von Bruchbändern sowie von medizinischen Leibbinden, Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutz- und Fertiglasebrillen
- Der Vertrieb von elektromedizinischen Geräten; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung
- Der Handel mit Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilsscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten*)
- Der Verkauf von Schriften unter Zusicherung von Prämien/Gewinnen
- Das Feilbieten und Ankaufen von Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallen), edelmetallhaltiger Legierungen sowie Waren mit Edelmetallaufgaben; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 € und Waren mit Silberaufgaben*)
- Der An- und Verkauf von Edel- und Schmucksteinen, synthetischen Steinen und Perlen
- Das Feilbieten von geistigen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in verschlossenen Behältnissen sowie alkoholische Getränke ([§ 67 Abs. 1 Nr. 1, 2. und 3. Halbsatz der GewO*](#))
- Der Abschluss und die Vermittlung von Rückkaufgeschäften ([§ 34 Abs. 4 GewO](#)) sowie die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften*
- Das Feilbieten von Bäumen, Sträuchern und Rebenpflanzengut bei Betrieben des Obst-, Garten- und Weinanbaus ([§ 56 Abs. 3 GewO](#))

*) Die so gekennzeichneten Verbote finden keine Anwendung auf Tätigkeiten in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts oder eines Unternehmens im Sinne des [§ 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes](#), wenn in diesem Geschäftsraum ausschließlich bankübliche Geschäfte betrieben werden, zu denen diese Unternehmen nach dem Kreditwesengesetz befugt sind.

→ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den in Absatz 1 aufgeführten Beschränkungen zulassen, soweit hierdurch eine Gefährdung der Allgemeinheit oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen für den Bereich ihres Landes zu, solange und soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für ihren Bereich Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 mit dem Vorbehalt des Widerrufs und für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren zulassen, wenn sich aus der Person des Antragstellers oder aus sonstigen Umständen keine Bedenken ergeben; [§ 55 Abs. 3](#) und [§ 60 c Abs. 1 GewO](#) gelten für die Ausnahmewilligung entsprechend.